Zeitschrift: Kunst und Kultur Graubünden : Bündner Jahrbuch

Herausgeber: [s.n.]

Band: 61 (2019)

Artikel: Reintegration eines Sexualstraftäters : wie Behörden mit den "unsittlichen Handlungen" eines Lehrers in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts umgingen

Autor: Deplazes, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-813298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reintegration eines Sexualstraftäters – Wie Behörden mit den «unsittlichen Handlungen» eines Lehrers in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts umgingen

Daniel Deplazes

Am 17. März 1932 trat der Schulrat der Bündner Gemeinde Ruschein überstürzt zu einer Sondersitzung zusammen.[1] Eine Mutter hatte – «angestachelt von anderen» – eine Klage gegen den 27-jährigen Lehrer der 4. bis 6. Primarklasse, C. M. (1905–1992), wegen «Unzüchtigkeiten mit fünf Mädchen» eingereicht.[2] Nach einer ersten Abklärung durch den Schulratspräsidenten, der auch der katholische Pfarrer des Dorfes war, schienen die «Verfehlungen» von solch «schwerer Natur» sowie «überall bekannt» zu sein – «auch unter den Schülern» –, dass der Schulrat den Beschluss fasste, den Lehrer zur Kündigung aufzufordern. Sie boten M. an, dass er die Kündigungsgründe selbst wählen könne, während seine Unterrichtstätigkeit der Schulratspräsident bis Ende Schuljahr persönlich übernehmen werde. Damit könne weiteres öffentliches Aufsehen vermieden werden, da eine Stellenausschreibung für lediglich zwei Monate Fragen aufwerfen würde. Der Schulrat entschloss sich zudem, keine juristischen Schritte einzuleiten.[3]

Sexueller Missbrauch an staatlichen Schulen?

Seit 2010 die systematischen, über Jahrzehnte andauernden Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen an der berühmten Odenwaldschule publik wurden, hat sich die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Institutionen intensiviert. Bislang konzentrierten sich die Untersuchungen dabei auf reformpädagogische Heime,[4] Erziehungsheime der katholischen Kirche[5] sowie auf die Analyse sexueller und anderer Formen von Gewalt bei «Verding- und Heimkindern» in der Schweiz.[6] Die Frage, ob ähnliche Übergriffe auch an staatlichen Schulen erfolgt sind, wurde bisher weitgehend vernachlässigt. Am Fall M. lässt sich untersuchen, wie die Behörden mit den Delikten eines Lehrers umgingen, wie sie darüber sprachen sowie inwiefern es bedeutsam sein könnte, dass ausschliesslich Männer in der erhaltenen Korrespondenz über den sexuellen Missbrauch diskutierten.

Anzumerken ist, dass der Fall sexuellen Missbrauchs des Lehrers M. in Ruschein keine Ausnahme zu dieser Zeit darstellt: Der Bündner Lehrer G. F. beging beispielsweise ähnliche Delikte an einer St. Galler öffentlichen Schule. 1916 wurde er wegen «unzücht(igem) Missbrauch einer Pflegebefohlenen» – gemeint war ein zwölfjähriges Mädchen – verurteilt. F. unterrichtete später – teilweise zeitgleich wie M. – ebenfalls in der Surselva.[7]

Die Vorfälle in Ruschein

Der italienische Staatsbürger M. wuchs in Chur auf, zog jedoch ca. 1914 im Alter von neun Jahren mit seinen «in keinem guten Einvernehmen stehenden Eltern in die Heimatgemeinde» seines Vaters, Taufers, in Italien. Nachdem sein Vater im Ersten Weltkrieg einrücken musste, zogen Mutter und Sohn zurück in die Schweiz. M. besuchte daraufhin die Schule in Chur und teilweise in Ruschein, der Heimatgemeinde seiner Mutter. Aufgrund der

Das Schulhaus Ruschein (mit Kreuz gekennzeichnet) in der Zeit der Unterrichtstätigkeit von Lehrer C. M., noch vor dem grossen Dorfbrand 1939, in welchem es abgebrannt und 1941 durch einen Neubau ersetzt worden ist.
(Quelle: http://www.schule-ilanz.ch/schule/kindergarten-und-primarstufe/ruschein.html [Zugriff am 4.7.2018])

Hilfe eines Onkels kam der Junge in das Privatinternat Kollegium St. Micheal in Zug.[8] 1926 erwarb er dort das Lehrerpatent am angegliederten katholischen Lehrerseminar und erlangte noch im selben Jahr die Bündner Lehrbefähigung.[9] Kurz darauf erhielt M. – nicht zuletzt dank der Unterstützung des katholischen Pfarrers der Gemeinde – seine erste Stelle in Ruschein.[10] Die Inspektoratsberichte zwischen 1926 und 1931 stellten dem Schulmeister ein durchwegs positives Zeugnis aus. So beschrieb 1929 der Schulinspektor M. etwa als «gewissenhaften (...) jungen Lehrer, der bestrebt» sei, «das Niveau seiner Schule zu heben».[11] Bereits drei Jahre später musste er jedoch «mit Bedauern» feststellen, dass sich der Lehrer «schwere sittliche Verfehlungen» habe «zu Schulden» kommen lassen.[12] Der Eintrag des Schulinspektors im Mai 1932 deutet bereits darauf hin, dass der Missbrauch nicht zu vertuschen war, wie es der Schulrat ursprünglich beabsichtigt hatte. Mitte März 1932 musste der Lehrer die Schule verlassen. Dem Gerichtsprotokoll ist zu entnehmen, dass die Gerüchte über die Vorfälle in Ruschein einen Landjäger – Vorgänger der Kantonspolizei – in Ilanz erreichten, der Anzeige gegen den Lehrer erstattete.[13] M. floh daraufhin nach Italien in die erste Gemeinde nach der Schweizer Grenze, Taufers, im Südtirol zu seinem dort lebenden Vater. Erst nach der vom Landjägerposten im Münstertal überbrachten Drohung, den Fall an die italienischen Behörden zu übergeben, kehrte M. Ende Mai 1932 in die Schweiz zurück und liess sich festnehmen.[14]

Bereits einen Monat später, Ende Juni 1932, begann der Gerichtsprozess gegen M. am Bündner Kantonsgericht in Chur. Der Gerichtsschreiber hielt fest, dass der aus zerrütteten Familien-

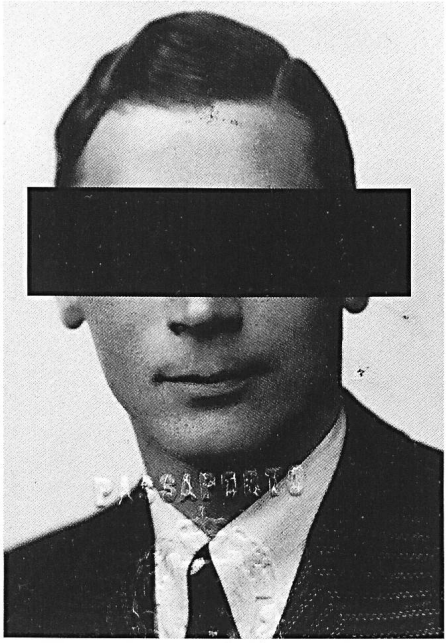

Lehrer C. M. ca. 1938. (Quelle: StAGR, IV 25 g 4)

verhältnissen stammende, ledige Lehrer bereits im Mai 1931 aufgrund «Herumschwärmen mit kaum der Schule entwachsenen Mädchen» verwarnt worden sei. M. gestand vor Gericht seine Taten: Zwischen Herbst 1931 und März 1932 sei es zu mehrmaligen sexuellen Übergriffen an fünf seiner Schülerinnen gekommen, die zu der Zeit zwischen elf und dreizehn Jahre alt waren. Die Taten seien teilweise während des Unterrichts erfolgt, indem der Lehrer den Mädchen jeweils am Lehrerpult unter die Kleidung gefasst habe. Der Lehrer habe die Schülerinnen «an den blossen Geschlechtsteilen» berührt «und nachher mit den Fingern in denselben einzudringen» versucht. Noch Schlimmeres ereignete sich im angrenzenden, leeren Theatersaal. Dorthin habe er drei der Mädchen je einzeln hingeführt, «ihnen die Hosen herunter» gezogen, «legte sich auf sie und» habe «mit seinem ebenfalls herausgenommenen Geschlechtsteil den blossen (Geschlechtsteil) der Kinder» berührt. Es sei dabei «in der Regel zum Samenerguss» des Angeklagten gekommen.[15] Der 27-jährige M. wie auch die betroffenen Mädchen beschrieben die Taten detailliert und mehrheitlich übereinstimmend.[16]

Die Straftat galt als erwiesen. Das Gericht bewertete bei der Abwägung der Strafhöhe als besonders schwerwiegend «die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit» der Tat, die «Beharrlichkeit und Dreistigkeit» des Vorgehens, die dabei riskierte «moralische Gefährdung» der Kinder bei solch «bösem Beispiel» sowie die «Intensität (...) seiner Begierden», die ihn in «niederträchtiger Gesinnung» seine «Pflichten (als Lehrer) vergessen liessen». Ebenso gravierend sei, dass M. die Taten vor Gericht teilweise als einvernehmlich beschrieben habe, weil die Mädchen sich kaum gewehrt hätten. Das Gericht bezeichnete diese «Behauptung» des Angeklagten als «weiteres Unrecht gegenüber seinen kleinen unschuldigen Opfern». Als strafmildernd berücksichtigte das Gericht seinen «bisherigen guten Leumund», sein Geständnis vor Gericht sowie die offensichtlich schwierigen familiären Verhältnisse, unter denen M. aufgewachsen sei. Diese ungünstigen Herkunftsbedingungen hätten wohl seine «auf erblicher Veranlagung beruhende Charakterschwäche» zusätzlich «ungünstig beeinflusst».[17] Das Gericht verurteilte den Lehrer im Juli 1932 wegen «wiederholten Missbrauchs noch nicht mannbarer Mädchen» nach §133, wegen unzüchtigem Missbrauch einer zur «Pflege oder Aufsicht anvertrauten» Person durch einen «Lehrer» nach §138 sowie wegen Ausnützung der «amtlichen Stellung» nach §205 des Bündner Strafgesetzbuchs.[18] Die Strafe bestand in sechs Monaten Gefängnis, einer dreijährigen Aberkennung von «bürgerlichen Ehren und Rechten» sowie dem Tragen sämtlicher Gerichtskosten.[19]

Das Bündner Lehrerpatent wurde ihm entzogen.[20] Mit Abzug der bereits verbüssten einmonatigen Untersuchungshaft wird M. genau fünf Monate in der Strafanstalt Sennhof in Chur inhaftiert und am 18. Dezember 1932 entlassen.[21]

Bemühungen um die Wiedererlangung des Lehrerpatents

1939, sieben Jahre nach dem Prozess, begann ein jahrelanger Briefwechsel zwischen dem Erziehungsdepartement, dem mittlerweile 34-jährigen M. sowie dessen Anwalt, in dem der ehemalige Lehrer sich um die Wiedererlangung des Lehrerpatents bemühte. Die nicht vollständig erhaltene Korrespondenz liefert bemerkenswerte Hinweise über den weiteren Lebensweg von M. Am 26. September 1939 stellte sein Anwalt beim Bündner Erziehungsdepartement erstmals das Gesuch um Rückgabe des Lehrerpatents. Begründet wurde die Forderung u. a. damit, dass M. wieder unterrichten wolle, da er «diesen Beruf so sehr» liebe, zum Zeitpunkt der Taten «noch jung und unerfahren» sowie die Vorfälle «nicht schwerer Art» gewesen seien. Ausserdem habe er «seine Fehler eingesehen», wodurch er «zu einem Mann herangewachsen» sei. Der Anwalt führte weiter aus, dass «kein Mensch auf Ruschein, der den Gesuchsteller» kenne, «sich heute noch (an) dessen Missgeschick» erinnere.[22] Ob diese Behauptung auf die betroffenen Mädchen ebenfalls zutraf, ist sehr zu bezweifeln. Da M. zum Zeitpunkt der Vergehen jedoch bereits 27 Jahre alt war, ist es fraglich, inwiefern seine Taten jugendlicher Unerfahrenheit zugesprochen werden können. Selbstredend versuchte der Anwalt in seinem Brief, Argumente zu finden, die für seinen Mandanten sprachen. Der Erfolg blieb nicht aus: Das Erziehungsdepartement erlaubte M. am 16. November 1939, wieder Stellvertretungen an Schulen übernehmen zu dürfen.[23] Der kleinrätliche Entscheid sei «mit Rücksicht auf die durch die Kriegsmobilmachung eingetretenen Verhältnisse und auf den Mangel an Stellvertretern für die im Aktivdienst stehenden Lehrer» gefällt worden.[24] Weshalb M. während dem Zweiten Weltkrieg nicht zum Militärdienst verpflichtet wurde, ist unklar. Das Lehrerpatent erhielt er jedoch nicht zurück.

Der Lehrer machte von seinem neuen Recht Gebrauch und unterrichtete in unterschiedlichen Gemeinden, u. a. im Winter 1939/40 erneut an der Schule in Ruschein.[25] Aus einem Brief des Lehrers im Jahr 1941 an das Erziehungsdepartement lässt sich zudem schliessen, dass M. nach wie vor über das Lehrerpatent des Kantons Zug verfügte und sich überlegte, dort eine Stelle als Lehrer zu suchen.[26]

1943 folgte das zweite Gesuch des Anwalts für die Patentrückgabe. Diesmal meinte der Jurist, es handle sich bei den Delikten von 1932 «mehr um ein Unglück» als «um ein Vergehen». Sein damaliges Handeln sei kein Zeichen «fehlerhaften Charakters», sondern müsse als «Folge vorübergehender (...) Verwirrung u(nd) mangelnder Aufklärung» verstanden werden. Als einer der Hauptgründe für die Rückgabe führte der Anwalt die im Januar 1943 erfolgte «Löschung» der Vorstrafe im Strafregister an. Das Anliegen seines Mandanten sei, die dadurch erfolgte «faktisch (...) Rehabilitation» zu einer «praktischen» werden zu lassen, indem er wieder offiziell unterrichten dürfe.[27] Dem Schreiben wurden 22 Zeugnisse beigelegt, mit denen M. um seinen Leumund warb.[28] Die Mitglieder der Erziehungskommission baten daraufhin das zuständige Schulinspektorat, Vorderrhein-Glenner, um eine Einschätzung über die Möglichkeit einer Patentrückgabe. Das Inspektorat konnte sich – trotz der positiven Zeugnisse – nicht für eine Rückgabe aussprechen. Begründet wurde die Absage mit den schwerwiegenden «sittlichen Verfehlungen», denn «die Eltern» müssten «unbedingt die Gewissheit haben, dass ihre Kinder durch den Lehrer nicht sittlich gefährdet» seien: «Wir müssen es daher Jhrer (...) Behörde überlassen, zu entscheiden, ob dem Gesuch Folge gegeben werden kann oder nicht».[29] Mit der Rückmeldung des Inspektorats beriet die Erziehungskommission den Fall erneut am 30. April 1943, kam jedoch zu keinem Ergebnis und beschloss, weitere Erkundigungen über M. einzuholen.[30] Nachdem der Vorsitzende der Erziehungskommission persönlich nach Ruschein gereist war und durchwegs positive Auskünfte erhalten hatte, entschied die Kommission, M. «wieder zum Schuldienst zuzulassen».[31] Eine entsprechende Anfra-

ge lehnte der Kleine Rat jedoch erneut ab, weil der Betroffene – mit italienischer Staatsbürgerschaft – «immer noch Ausländer» sei.[32] Nach erfolgreicher Einbürgerung in Ruschein im Mai 1944 sowie eines weiteren juristischen Schreibens entschloss sich die Kommission – mittlerweile zum dritten Mal –, einen Antrag für die Rückgabe des Patents beim Kleinen Rat vorzulegen.[33] Der Kleine Rat entsprach schliesslich im September 1944 dem Antrag und entschied, dem mittlerweile 39-jährigen M. das Lehrerpatent nach einer einjährigen Bewährungsfrist im Schuldienst wieder zurückzugeben.[34]

Berufliche und private Reintegration

Um die intensiven Bemühungen für die Patentrückgabe von M. besser zu verstehen, lohnt sich ein Blick auf die berufliche und private Reintegration nach seiner Haftstrafe. Bereits während seiner Zeit als Lehrkraft in Ruschein von 1926 bis 1932 arbeitete M. den Sommer über als «Secretär in Hotels».[35] Nach Verbüssung seiner Gefängnisstrafe könnte diese Tätigkeit – wenigstens bis zur Wiedererlangung des Lehrerpatents – zu seinem Haupterwerb geworden sein. Zumindest deuten unterschiedliche Quellen darauf hin, wie etwa 1940 die Adresse eines Kurhauses in der Engadiner Gemeinde Tarasp im Briefkopf eines Schreibens von M. an das Erziehungsdepartement. Im Brief bat er um die Erlaubnis für die Übernahme einer Stellvertretung in Tarasp.[36] Aber auch weitere Dokumente wie ein Protokoll des Kleinen Rats,[37] eine Empfehlung für M. des Katholischen Schulvereins Graubünden[38] und ein Brief des ehemaligen Lehrers an das Erziehungsdepartement[39] berichten von seiner Tätigkeit als Hotelangestellter.

Gerade seine Zeit im Kurhaus in Tarasp könnte zu einem weiteren Motiv für seine intensiven Reintegrationsbemühungen geführt haben. Zusätzlich zu den vom Anwalt genannten Gründe wie der «Liebe zum Beruf» und der «Wiederherstellung seines Leumunds» könnte eine vermeintliche Liebschaft bedeutsam gewesen sein: 1941 teilte M. zumindest dem Erziehungsdepartement mit, dass er «mit einer ehrsamen Tochter von Tarasp verlobt» sei, ihm daher die Einbürgerung überaus wichtig sei und er deshalb auf die Unterstützung des Erziehungsdepartements hoffe.[40] 1945, gerade ein Jahr nach der erfolgreichen Patentrückgabe, heiratete M. seine Verlobte in Tarasp. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Wiedererlangung des Patents eine Bedingung für die Hochzeit seitens der Familie der «ehrsamen Tochter» darstellte.

Diese «Reinwaschung» seiner trüben Vergangenheit wird in der Korrespondenz – besonders seitens M. und seinem Anwalt, aber auch etwa vom Schulinspektorat – wiederkehrend als «Rehabilitation» bezeichnet. So schrieb der Anwalt beispielsweise 1943 in einem der zahlreichen Briefe zur Einbürgerung, dass sein Mandant «inzwischen rehabilitiert worden» sei, da «die Löschung im Strafregister (...) erfolgt» sei.[41] Der Begriff «Rehabilitation» ist jedoch unpräzis, da es weder um die Genesung oder Wiedereingliederung eines etwa körperlich Kranken, noch um die Wiedergutmachung einer dem Lehrer zu Unrecht widerfahrenden Rufschädigung ging. Bestenfalls handelte es sich um eine vermeintlich gelungene Reintegration nach erbrachter Sühne für eine kriminelle Tat. So betonte sogar das Schulinspektorat im Brief 1943 – paradoxerweise trotz negativem Entscheid über die Patentrückgabe –, dass der Lehrer für «seine Schuld gesühnt» habe.[42] Diese Anerkennung der erbrachten gesetzlichen Sühne zeigt, wie die Frage der erneuten Berufszulassung sich von einer juristischen zu einer primär moralischen Abwägung entwickelte.

Nach der Patentrückgabe im Jahr 1945 zog M. gemeinsam mit seiner Frau in eine Gemeinde im Kanton Appenzell Innerrhoden, in der er eine Anstellung als Lehrer erhielt. Bis zu seiner Pensionierung 1970 unterrichtete M. ohne Unterbrüche oder bekannte Vorfälle in insgesamt drei Gemeinden der Ostschweiz. Als Lehrer habe man ihn geschätzt und Zeitzeugen hoben besonders sein musikalisches Talent hervor.[43] M. starb 1992 im Alter von 87 Jahren «noch bei klarem Verstand» in einer Gemeinde im Kanton Appenzell Innerrhoden.[44]

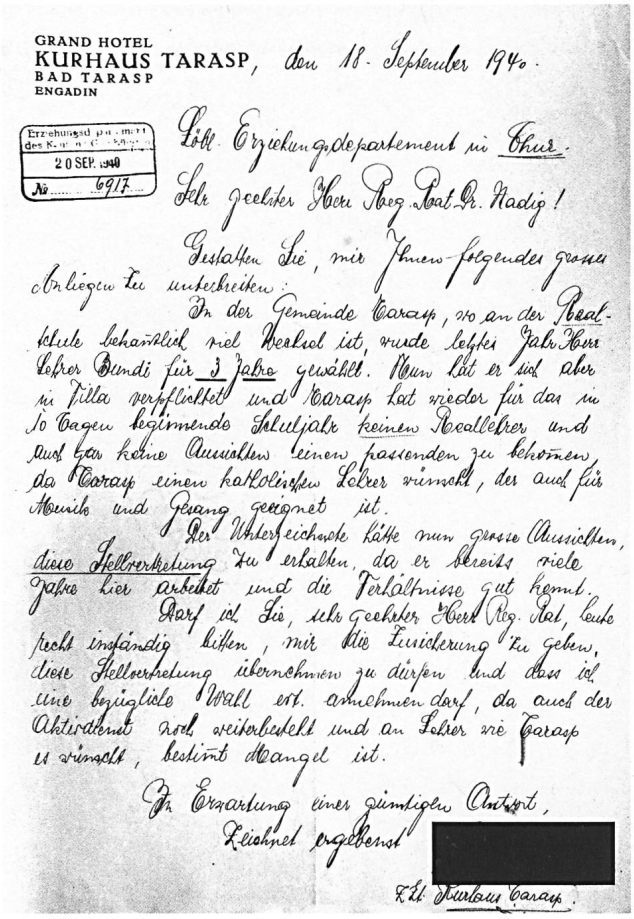

GRAND HOTEL
KURHAUS TARASP, den 18. September 1940.
BAD TARASP
ENGADIN

Erziehungsdepartement
des Kantons Graubünden
20 SEP. 1940
№ 6917

Löbl. Erziehungsdepartement in Chur.

Sehr geehrter Herr Reg. Rat Dr. Nadig!

Gestatten Sie, mir Ihnen folgendes grosses Anliegen zu unterbreiten:

In der Gemeinde Tarasp, wo an der Realschule behördlich viel Wechsel ist, wurde letztes Jahr Herr Lehrer Bundi für 3 Jahre gewählt. Nun hat er sich aber in Villa verpflichtet und Tarasp hat wieder für das in 10 Tagen beginnende Schuljahr keinen Reallehrer und auch gar keine Aussichten einen passenden zu bekommen, da Tarasp einen katholischen Lehrer wünscht, der auch für Musik und Gesang geeignet ist.

Der Unterzeichnete hätte nun grosse Aussichten, diese Stellvertretung zu erhalten, da er bereits viele Jahre hier arbeitet und die Verhältnisse gut kennt.

Darf ich Sie, sehr geehrter Herr Reg. Rat, heute recht inständig bitten, mir die Zusicherung zu geben, diese Stellvertretung übernehmen zu dürfen und dass ich eine bezügliche Wahl evt. annehmen darf, da auch der Aktivdienst noch weiterbesteht und an Lehrer wie Tarasp u. wünscht, bestimmt Mangel ist.

In Erwartung einer günstigen Antwort,
zeichnet ergebenst [redacted]

Kurhaus Tarasp.

Tarasper Brief von C.M. an das Erziehungsdepartement, 1940.
(Quelle: StAGR, XII 3 k)

Umgang der Behörden mit Informationen über die Delikte

Der Fall M. deutet zunächst darauf hin, dass sexueller Missbrauch kein exklusives Phänomen von Erziehungs- und Schulheimen zu sein scheint. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei Gerichtsfällen meist um aussergewöhnlich schwere Formen sexuellen Missbrauchs handelt und «niederschwelligere» Vergehen kaum aktenkundig wurden. Obwohl sich über die Dunkelziffer nichts sagen lässt, deuten die Befunde jedoch keineswegs darauf hin, dass sexuelle Übergriffe an Bündner Schulen in hoher Zahl stattgefunden hätten.[45]

Inwiefern die damalig mehrheitlich unangezweifelte Autorität der Lehrkraft, die Bedingungen einer relativ abgeschiedenen Berggemeinde sowie eine allfällige «Tabuisierung» von Sexualität zur Ermöglichung dieser Taten beitrugen, lässt sich lediglich vermuten. Gänzlich geschwiegen wurde über Sexualität sicherlich nicht, sonst wäre es der betroffenen Mutter kaum möglich ge-

Das Dorf Ruschein 1948, also nach dem Brand von 1939. (Quelle: StAGR, FN X/154)

wesen – obwohl erst aufgrund des «Drängens» anderer – sich beim Schulrat über M. zu beschweren. Ebenso diskutierten die entsprechenden Behörden die sexuellen Übergriffe in Ruschein ausführlich, obschon die Taten mehrheitlich mit diffusen Begriffspaaren wie «unsittliche Handlungen» umschrieben wurden. Es lässt sich hingegen seitens der betroffenen Behörden eine undurchsichtige, teils widersprüchliche Praxis der «Handhabung von Informationen» über die sexuellen Delikte feststellen, die mittels dem *Bericht der Landesverwaltung des Kantons Graubünden* (1932), der ausbleibenden Korrespondenz mit dem Kanton Zug nach dem Patentenzug im Juli 1932 sowie dem Vorgehen des Ruscheiner Schulrats im März 1932 studiert werden kann.

Der jährliche *Bericht der Landesverwaltung des Kantons Graubünden* beinhaltet u. a. sämtliche Fälle, in denen der Kleine Rat zu Schulangelegenheiten im jeweiligen Jahr Entscheide treffen musste. Von den insgesamt zehn Entschlüssen 1932 werden lediglich die bedeutsamsten geschildert wie etwa die Frage der Übernahme der Schulkosten für ein Kind, das in der Nachbargemeinde des Wohnorts unterrichtet wird. Die Aberkennung des Lehrerpatents von M. erwähnen die Verantwortlichen der Publikation nicht.[46] Dieser Umstand ist umso erstaunlicher, da 1927 – wenige Jahre zuvor – ein ähnlicher Fall eines Patententzugs aufgrund sexuellen Missbrauchs existiert, den die damaligen Berichtsschreiber eindeutig benannten.[47]

Dass M. trotz Aberkennung des Bündner Lehrerpatents weiterhin dasjenige des Kantons Zug besass, wirft die Frage auf, ob die Bündner Regierung Informationen zurückhielt. Die in der Diskussion nicht problematisierte Frage des Zuger Patents des Lehrers belegt jedoch primär die

damals fehlende Koordination der jeweiligen kantonalen Erziehungsdepartemente untereinander. Es existierte kein «Automatismus», der bei der Aberkennung eines kantonalen Lehrerpatents – im Falle von mehreren Patenten – unmittelbar zum Verlust des zweiten Patents geführt hätte. Dieser Umstand deutet sicherlich auf die geringe Anzahl solcher Fälle, was bürokratische Regelungen nicht notwendig erscheinen liess. Dennoch wäre es den Verantwortlichen des Kantons Graubünden durchaus möglich gewesen, die Zuger Behörden zumindest schriftlich über die Aberkennung des Patents zu informieren, wie der eingangs geschilderte Fall F. von 1916 zeigt: Die St. Galler Amtsträger informierten das Bündner Erziehungsdepartement über die Vergehen, die Verurteilung und die Patentaberkennung des Lehrers F., worauf die Bündner Regierung mit der Aberkennung des Bündner Patents reagierte.[48] Somit lässt sich vermuten, dass der Entscheid, ob eine Patentaberkennung aufgrund sexueller Delikte an Kindern und Jugendlichen an den Kanton des Zweitpatents gemeldet wurde oder nicht, vom Urteil der jeweiligen Behörde abhing.

Schliesslich deutet auch das Vorgehen des Ruscheiner Schulrats auf eine personalabhängige, schwer nachzuvollziehende Eigenlogik im Umgang mit Informationen über die sexuellen Delikte von M. Der Rat erstattete weder Anzeige noch wollte er es riskieren, ein Inserat für eine zweimonatige Stellvertretung aufzugeben. Stattdessen verwies er im Schulratsprotoll auf das Schulgesetz, das keine Aussage zu derlei Fällen enthalte.[49] Diese Feststellung ist genauso zutreffend wie trivial, da ein Schulgesetz in der Regel auch keine Auskunft über die Ahndung anderer Gewaltverbrechen gibt, was dem Schulrat unzweifelhaft bekannt gewesen sein musste. Ausserdem hielt die damals gültige «Schul-Organisation» in § 24 klar fest, dass sich der Lehrer «eines unparteiischen, liebreichen und würdigen Umgangs mit den Schülern befleissen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätlichkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen» solle, womit – entgegen der schulrätlichen Feststellung – sehr wohl eindeutige Hinweise zu den offensichtlichen Verfehlungen der Lehrers in amtlichen, schulbezogenen Publikationen vorlagen.[50] Dass der Versuch der «Vertuschung» der Vorfälle seitens des Schulrats – nebenbei im Wissen um die Gefahr, dass der Lehrer an einer anderen Schule ähnliche Taten begehen könnte – keinerlei Konsequenzen nach sich zog, ist bemerkenswert. Denn, anders als beim «Schweigen» des *Berichts der Landesverwaltung des Kantons Graubünden* oder der ausbleibenden Informationsweitergabe der Bündner an die Zuger Behörden, hätte der Schulrat für sein Vorgehen durchaus juristisch belangt werden können.

Die Rhetorik des «gereiften Mannes»

Zentral bei den Bemühungen um die Wiedererlangung des Lehrerpatents ist die Argumentationsfigur eines mittlerweile gereiften, vorbildhaften «Mannes», der lediglich einer «Jugendsünde» erlegen sei. 1939 schrieb sein Anwalt etwa, dass M. «zu einem Mann herangewachsen» sei und «dem Mann Gelegenheit» gegeben werden solle, «beruflich die Fehler auszumerzen, denen der Jüngling in unbedachtem Moment» verfallen sei.[51] Im zweiten Gesuch für die Patentrückgabe 1943 schrieb der Anwalt, dass sich M. mit der «Energie eines lebensstarken Mannes» einsetze «seinen Charakter zu stählen». Ausserdem sei er dennoch ein «bescheidener Mann geblieben», bei dem «jedermann, der ihn» kenne, zugeben müsse, dass er «ein Mann von Charakter» sei.[52] Aber nicht nur der Anwalt bemühte die Rhetorik des «gereiften Mannes», wie etwa der Brief des Schulinspektorats 1943 zeigt: Der Inspektor meinte, «dass er (M.) heute Mann genug» sei, «um sich vor neuen sittlichen Verfehlungen zu bewahren».[53]

Diese wiederkehrende Argumentation des «gereiften Mannes» führt zur Frage, von welchem abstrakten Konstrukt des «echten Mannes» man

damals ausgingen. Dabei lässt sich vermuten, dass es sich um eine reife, charakterstarke, weise – und mit weiteren positiv konnotierten Attributen versehene – «Vaterfigur» handeln könnte. Die Rhetorik des «gereiften Mannes» unterstellt folglich einen Zusammenhang zwischen dieser schwammigen Vorstellung über den «echten Mann» und der sexuellen Enthaltsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen. Bemerkenswerterweise scheinen die Beteiligten der Korrespondenz M. dieses verworrene Ideal eines «echten Mannes» bereitwillig zuzuschreiben und es gleichzeitig als überzeugendes Argument für die Anliegen des Lehrers wahrzunehmen. Inwieweit diese Affinität gegenüber männlichen Idealen daher rühren mag, dass die schriftliche Diskussionsrunde zur Patentrückgabe lediglich aus Männern bestand, ist zumindest bedenkenswert.

Die Darstellung des gereiften «Mannes» zeigt jedenfalls einen reumütigen Bürger, der um die buchstäbliche «Löschung» seiner in der «Jugend» begangenen Taten «kämpft», unter denen er beruflich leidet. Die tatsächlichen Opfer der Delikte – die fünf Mädchen – gerieten dabei zunehmend aus dem Blickfeld. Unterstützt wird diese Vermutung mit der kleinrätlichen Höherwertung des durch die Mobilmachung im Zweiten Weltkrieg bedingten Lehrermangels gegenüber den Verfehlungen des Lehrers, womit der Kleine Rat 1939 die Erlaubnis für Stellvertretungen begründete. Darüber hinaus zeigt sich das offenkundige Desinteresse gegenüber den damaligen Opfern eindrücklich daran, dass der Ruscheiner Schulrat M. 1939, sieben Jahre nach den Taten, wieder an der eignen Schule unterrichten liess. Die betroffenen Mädchen waren zu diesem Zeitpunkt mittlerweile zwischen 18 und 20 Jahre alt, hatten unter Umständen noch jüngere Geschwister in der Schule oder eventuell bereits selbst Kinder. Obwohl die möglichen Sorgen der jungen Frauen – verursacht durch die erneute Anstellung von M. – lediglich erahnt werden können, so ist zumindest klar, dass sie ihrem ehemaligen Lehrer nahezu täglich im Dorf begegnen mussten.

Offensichtlich existierte in der Diskussion um die Patentrückgabe eine starke Fraktion, welche keinerlei Berührungsängste zu haben schien, den Lehrer wieder in einer Schulklasse zu sehen, allen voran die Ruscheiner, die M. sogar einbürgerten. Der Anwalt meinte bereits 1939, dass sämtliche früheren «Ankläger» mittlerweile «Befürworter» des «Gesuches um Wiedererteilung der Bewilligung» geworden seien[54] und bezeichnete im Brief von 1943 die 22 Leumundszeugnissen als «die Stimme des Volkes».[55] Erneut scheint die Teilnahmslosigkeit gegenüber den Opfern – zumindest seitens dieser Fraktion – unübersehbar. Weitaus mehr Vorbehalte äusserten die kantonalen Behörden: Schulinspektorat, der Kleine Rat und mehrheitlich auch die Erziehungskommission zeigten zwar Verständnis für den «gereiften Mann», hatten dennoch Vorbehalte für die Patentrückgabe aufgrund der «sittlichen Verfehlungen, begangen an unschuldigen Kindern», wie es der Schulinspektor 1943 ausdrückte.[56] Diese Gleichzeitigkeit divergierender Wahrnehmungen – zwischen einem amtlichen «Expertentum» und der proklamierten «Stimme des Volkes» – über die Bedeutung sexuellen Missbrauchs eines Lehrers an einer staatlichen Schule ist eines der rätselhaften Phänomene im Fall M.

Ungedruckte Quellen

Gemeindearchiv Ruschein (GAR)
GAR, 7.1, I.B. Protocoll della commissiun de Scola, Wischn(eunka) de Ruschein, 1932.

Staatsarchiv Graubünden (StAGR)
StAGR, IV 25 g 4, Einbürgerung C. M, 1943–1944.
StAGR, CB II 98, Inspektoratsberichte, 1928/29.
StAGR, CB II 116, Inspektoratsberichte, 1931/32.
StAGR, CB II 1627/3, Erziehungskommission, Protokolle, 1935–1947.
StAGR, CB III 075, Strafanstalt Sennhof, Sträflingskontrolle, 1932.
StAGR, CB V/3.590, Protokolle des Kleinen Rats, 1944.
StAGR, FN X/154, Ruschein, Ansicht, 1948.
StAGR, GL 20, Landesverwaltung des Kantons Graubündens 1927.
StAGR, GL 22, Landesverwaltung des Kantons Graubündens, 1932.
StAGR, XII 3 k, Lehrer, Persönliches, Lehrer C. M., 1932–1943.

Gedruckte Quellen

Anonym (1926): Schulnachrichten. In: Schweizer Schule, 12(27), 276–277. http://www.e-periodica.ch/cntmng?var=true&pid=scs-003:1926:12::234 (25.12.2017).

Literatur

Akermann, Martina/Jenzer, Sabine/Vollenweider, Janine/Meier, Thomas (2014): Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell. Zürich: Beratungsstelle für Landesgeschichte. http://www.zora.uzh.ch/id/eprint/102008/1/St.Iddazell-Bericht.pdf (24.1.18).

Deplazes, Daniel (2017a): Strafen in der Schule: Drei Fälle körperlicher Züchtigung in Bündner Schulen um 1900. In: Grunder, Hans-Ulrich (Hrsg.): Disziplin und Strafe in Familie und Schule. Baltmannsweiler: Schneider, 45–56.

Deplazes, Daniel (2017b): Der Lehrer beginnt «die Kinder herumzuprügeln» – Ein Fall von körperlicher Züchtigung in Fläsch um 1900. In: Kunst und Kultur Graubünden. Bündner Jahrbuch 2018, 60, 115–121.

Lengwiler, Martin/Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Praz, Anne-Françoise/Germann, Urs (2013): Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bern: Bundesamt für Justiz. http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf (24.1.18).

Oelkers, Jürgen (2011): Eros und Herrschaft: Die dunklen Seiten der Reformpädagogik. Weinheim/Basel: Beltz.

Rutschky, Katharina (1992): Erregte Aufklärung – Kindermissbrauch: Fakten & Fiktionen. Hamburg: Klein.

Anmerkungen

1 Das Schulratsprotokoll wurde auf Rätoromanisch verfasst. Die nachfolgenden Zitate verdanke ich der sorgfältigen Übersetzung von Lorenz Alig.
2 Name des Lehrers im Lauftext wie in den Quellennachweisen anonymisiert.
3 GAR, 7.1, I. B., 17.3.1932, s. p.
4 Etwa Oelkers 2011.
5 Etwa Akermann/Jenzer/Vollenweider/Meier 2014.
6 Etwa Lengwiler/Hauss/Gabriel/Praz/Germann 2013.
7 Deplazes 2017a, 2017b.
8 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 1.
9 Anonym 1926, 277.
10 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 1.
11 StAGR, CB II 98, C. M., Mai 1929, s. p. Flexion des Zitats angepasst.
12 StAGR, CB II 116, C. M., Mai 1932, s. p.
13 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 2.
14 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 4.
15 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 3–4.
16 Die konkrete Nennung der Ereignisse ist bedeutsam, weil oft nicht klar ist, was unter dem Begriff «sexueller Missbrauch» – oder «unsittliche Handlungen» wie es das Gericht 1932 nannte – gemeint ist.
17 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 5–6. Flexion einiger Zitate angepasst.
18 Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden, Promulgiert mit Abschied vom 8. Juli 1851 und gleichzeitig in Kraft getreten, Ausgabe 1927. Flexion einiger Zitate angepasst.
19 StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 3–7.
20 StAGR, CB II 1627/3, 30.4.1943, 2.
21 StAGR, CB III 075, Sträflingskontrolle, 1932, 116.
22 StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts H. C. an das Erziehungsdepartement, 26.9.1939. Name des Anwalts anonymisiert.
23 StAGR, XII 3 k, Brief des Erziehungsdepartements an M., 20.9.1940.
24 StAGR, CB V/3.590, Nr. 2576, 16.9.1944, 1.
25 StAGR, XII 3 k, Brief des Schulinspektorats an das Erziehungsdepartement, 6.2.1943.
26 StAGR, XII 3 k, Brief von M. an das Erziehungsdepartement, 15.7.1941.

[27] StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts C. an das Erziehungsdepartement, 1.2.1943.
[28] Etwa vom «Katholischen Schulverein Graubünden» (StAGR, XII 3 k, Brief des Katholischen Schulvereins Graubünden an das Erziehungsdepartement, 13.5.1943).
[29] StAGR, XII 3 k, Brief des Schulinspektorats an das Erziehungsdepartement, 6.2.1943.
[30] StAGR, CB II 1627/3, 30.4.1943, 2–3.
[31] StAGR, CB II 1627/3, 20.10.1943, 3.
[32] StAGR, CB V/3.590, Nr. 2576, 16.9.1944, 2.
[33] StAGR, CB II 1627/3, 11.9.1944, s. p.
[34] StAGR, CB V/3.590, Nr. 2576, 16.9.1944, 2.
[35] StAGR, XII 3 k, Protokoll Bündner Kantonsgericht im Straffall M., 18.7.1932, 2.
[36] StAGR, XII 3 k, Brief von M. an das Erziehungsdepartement Graubünden, 18.9.1940.
[37] StAGR, CB V/3.590, Nr. 2576, 16.9.1944, 1.
[38] StAGR, XII 3 k, Brief des Katholischen Schulvereins Graubünden an das Erziehungsdepartement, 13.5.1943
[39] StAGR, XII 3 k, Brief von M. an das Erziehungsdepartement, 15.7.1941.
[40] StAGR, XII 3 k, Brief von M. an das Erziehungsdepartement, 15.7.1941.
[41] StAGR, IV 25 g 4, Brief des Anwalts C. an das Justizdepartement, 22.10.1943.
[42] StAGR, XII 3 k, Brief des Schulinspektorats an das Erziehungsdepartement, 6.2.1943.
[43] Auskunft mehrerer Zeitzeugen, 2.2.18. Gemeinden und Zeitzeugen anonymisiert.
[44] Auskunft Zivilstandsamt Ilanz, 27.12.2017.
[45] Katharina Rutschky warnte bereits in «Erregte Aufklärung – Kindermissbrauch: Fakten & Fiktionen» (1992) vor übereilten generalisierenden Schlussfolgerungen bei sexuellem Missbrauch aufgrund statistischer Annahmen (Rutschky 1992).
[46] StAGR, GL 22, 115.
[47] StAGR, GL 20, 68.
[48] Deplazes 2017a, 53.
[49] GAR, 7.1, I. B., 17.3.1932, s. p.
[50] Schul-Ordnung für die Volksschulen des Kt. Graubünden vom Jahre 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901.
[51] StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts C. an das Erziehungsdepartement, 26.9.1939.
[52] StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts C. an das Erziehungsdepartement, 1.2.1943. Flexion einiger Zitate angepasst.
[53] StAGR, XII 3 k, Brief des Schulinspektorats an das Erziehungsdepartement, 6.2.1943.
[54] StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts C. an das Erziehungsdepartement, 26.9.1939.
[55] StAGR, XII 3 k, Brief des Anwalts C. an das Erziehungsdepartement, 1.2.1943.
[56] StAGR, XII 3 k, Brief des Schulinspektorats an das Erziehungsdepartement, 6.2.1943.

Daniel Deplazes, M. A., Assistent am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel, mit Wohnsitz in Ilanz